

Fall zu § 13: Dubioses Doppelleben

Der Spanier Carlos (C) verstirbt am 4.5.2015 in Heidelberg. Er hinterlässt seine spanische Ehefrau Soledad (S) und zwei Töchter, die sechzehnjährige Anita (A) und die achtzehnjährige Bianca (B). C lebte mit seiner Ehefrau seit über 35 Jahren in Deutschland, sprach aber kein Deutsch. Er war 30 Jahre lang in der Automobilproduktion tätig. A und B wurden in Deutschland geboren und waren bislang nur in den Sommermonaten für kürzere Zeit in Spanien, um ihre derzeit 97-jährige Großmutter väterlicherseits Purificación (P) in der Nähe von Madrid zu besuchen.

Wenige Tage nach Cs Versterben findet die Urnenbeisetzung in Heidelberg statt. Die Kosten hierfür hat S von ihren heimlichen Ersparnissen beglichen. C hat neben dem gemeinsamen Familienheim nur 50 Euro auf seinem Girokonto hinterlassen.

S, A und B gehen zunächst davon aus, C habe kein Testament verfasst. Einige Zeit nach Cs Tod, am 23.5.2015, steht plötzlich Doris Dattelmann (D) aus Stuttgart vor der Tür und zeigt der S einen Umschlag. Es handele sich um den letzten Willen des C. Er habe ihr den Umschlag vor einigen Wochen übergeben. Auf Nachfrage der S, woher D ihren verstorbenen Ehemann kenne, erwidert D wahrheitsgemäß, dass sie und C seit knapp zwei Jahren ein Liebespaar gewesen seien und sich im April sogar verlobt hätten. C habe ihr versprochen, dass sie in sein Haus einziehen könne, wenn er vor ihr (D) versterbe. Sie bereite nun ihren Umzug vor. S ist zutiefst entsetzt. Von der außerehelichen Beziehung mit D wusste sie nichts.

Im Umschlag befindet sich ein Schriftstück, in dem C auf Spanisch handschriftlich ausführt:

„Mein letzter Wille, mein Haus soll meiner liebsten Doris gehören. Ich will, dass sie im Falle meines Todes gut versorgt ist. D hat mir gegenüber mündlich versprochen, die Erbschaft unter keinen Umständen auszuschlagen. [Unterschrift des C, Heidelberg, den 24.9.2014]“.

S beantragt am 25.5.2015 einen Erbschein beim zuständigen Nachlassgericht. Sie beantragt, sich und ihre beiden Töchter als Erbinnen auszuweisen. Vom obigen Schriftstück erwähnt sie nichts. Dem Gericht legt sie überdies ein selbst verfasstes Schreiben vor, das sie eigens mit den Unterschriften von A und B versehen hat. A und B wissen von dem Schreiben nichts. Darin heißt es:

„Wir, Anita ... und Bianca ... erlauben unserer Mutter Soledad ... für uns einen Erbschein zu beantragen“.

Der Erbschein wird S, A und B mit dem beantragten Inhalt am 1.6.2015 zugestellt.

Am 2.6.2015 stellt S fest, dass in den Kellerräumen des Familienhauses Feuchtigkeit aufsteigt. Sie wendet sich sofort an den Handwerker Hans Hammer (H). H stellt fest, dass das Mauerwerk porös ist und saniert werden muss. Die über viele Jahre entstandenen Salpeterablagerungen sollten entfernt werden. Das müsse man zwar nicht gleich tun. Mit der Sanierung sollte man aber nicht mehr allzu lange warten, um das Mauerwerk nicht noch weiter zu schädigen. Daraufhin beauftragt S den H am 3.6.2015 mit den Sanierungsarbeiten.

Noch am selben Tag stellt S fest, dass die Geschirrspülmaschine, die zur Einbauküche gehört, defekt ist. Nach kurzer Rücksprache mit ihren Töchtern bestellt sie kurzerhand am 4.6.2015 eine neue Geschirrspülmaschine und lässt sie von H einbauen.

Am 5.6.2015 erhält S ein Schreiben des Inkassounternehmens *MoneyCollect* UG (M), in dem rechtmäßig abgetretene Forderungen von verschiedenen Banken in einer Gesamthöhe von 225.000 Euro aufgelistet sind. In einem Telefonat mit M erfährt sie, dass sich C in den letzten Jahren immer

wieder kleinere Summen geliehen hatte. Ein Geschäftskollege (G) des C vertraut ihr schließlich an, dass C das Geld mit D in verschiedenen Spielkasinos, u.a. in Monaco und Las Vegas, verprasst habe. S ist entsetzt und verzweifelt. Sie will das Haus behalten. Wo solle sie auch mit ihren Kindern hin. Von den Spielschulden wolle sie jedoch nichts wissen. G rät ihr, einfach nichts zu unternehmen. Er habe neulich bei einer Gerichtshow im Fernsehen gesehen, dass man durch Nichtstun die Erbschaft ausschlagen könne. Das kommt der S aber spanisch vor. Sie fragt deshalb ihre Nachbarin Klara (K). K rät ihr, sie solle dem Gericht einfach eine Email schicken. Dann sei sie die Schulden los. S sind Emails aber nicht geheuer. Sie verfasst daher am 6.6.2015 einen Brief an das Amtsgericht Heidelberg. Dort heißt es:

„Hiermit nehmen wir, Soledad ..., Bianca, ... und Anita das Erbe meines Mannes und unseres Vaters an. Ich, Soledad, habe immerhin auch seine Bestattung bezahlt. Von seinen Schulden haben wir nichts gewusst. Wir schlagen deshalb die Schulden aus“.

Als D zufällig erfährt, dass C Spielschulden hatte, geht sie am 9.6.2015 zum Notar Peter Pfefferle (P) in Stuttgart. Gegenüber der Geschäftsstelle des Notariats erklärt sie:

„(...) Die Erbschaft von Carlos ... können Sie zurück haben. Ich wusste nichts von seinen Schulden. Einen Schuldenberg will ich mir nicht anhalsen. Ich verzichte deshalb auf mein Erbe. Ich bekomme ja als Verlobte von Carlos ohnehin einen Pflichtteil. Das genügt mir“.

Der Rechtspfleger notiert die Erklärung der D ordnungsgemäß und nimmt sie zu den Akten.

Am 12.6.2015 wendet sich M erneut mit einem Schreiben an S, A und B. Sie fordert „die Erben“ auf, den offenen Rechnungsbetrag zu begleichen.

Kann die MoneyCollect UG von S, A und B – notfalls gerichtlich – verlangen, den offenen Rechnungsbetrag über 225.000 Euro zu begleichen?

Bearbeitervermerk:

1. Es ist anzunehmen, dass C und S in einer Zugewinnsgemeinschaft nach deutschem Recht gelebt haben. Es ist jedenfalls insoweit deutsches Recht anzuwenden.
2. Eine etwaige Anfechtung des Testaments ist **nicht** zu prüfen.
3. §§ 1990 bis 1992 BGB sind **nicht** zu prüfen.
4. Wenn Sie zum Ergebnis gelangen, dass spanisches Recht anzuwenden ist, ist zu unterstellen, dass deutsches Recht anwendbar ist.

Mai 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
19	4	5	6	7	8	9 10
20	11	12	13	14	15	16 17
21	18	19	20	21	22	23 24
22	25	26	27	28	29	30 31

Juni 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6 7
24	8	9	10	11	12	13 14
25	15	16	17	18	19	20 21
26	22	23	24	25	26	27 28